

3/SN-142/ME 1 von 4

HOCHSCHÜLERSCHAFT
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
UNIVERSITÄT SALZBURG
5020 SALZBURG, RESIDENZPLATZ 1
TELEFON 44 5 11

Der Vorsitzende

H. Wierer

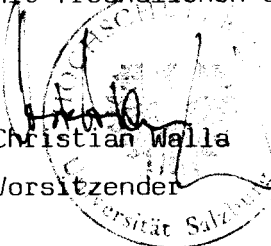
Betrifft GESETZENWURF Zi. <u>30</u> -GE/19 85 Datum: 18. JUNI 1985 Verteilt 18. Juni 1985 <i>fdlauk</i>

SALZBURG, AM 13. Juni 1985

Ich erlaube mir, in der Anlage die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (AUSTG) sowie zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wella
 Christian Wella
 Vorsitzender



SALZBURG, AM 13.6.1985

STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG ZUM ENTWURF
EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE STUDIEN AN DEN UNIVERSITÄTEN (AUSTG)

Vorbemerkung

Grundsätzlich stellt die ÜH Salzburg fest, daß die Reform eines derartig umfangreichen und umfassenden Gesetzes einen ausführlichen und grundlegenden Diskussionsprozeß aller Beteiligten erfordert. Angesichts dessen ist die gewohnt kurze Begutachtungsfrist unzumutbar.

Die Änderung des Studiengesetzes müßte sinnvollerweise auch Anlaß geben zu einer grundsätzlichen Studienreformdiskussion, wobei alle Beteiligten ausreichend und zeitgemäß Gelegenheit erhalten müßten, ihren Standpunkt zu vertreten. Zur Studienreform verweisen wir auf die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der IU Graz, der wir uns im großen und ganzen anschließen.

Grundsätzliche Stellungnahme zur vorgesehenen Studienrichtungs-Semesterinskription

Die vorgesehene Neuregelung wirft zahlreiche offene Fragen auf wie z.B.: Wie wählt der Student Wahl- und Freifächer, vor allem aus fachverwandten Fächern, wenn die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen entfällt?

Es soll festgehalten werden, daß durch eine mögliche semesterweise Zuteilung von Lehrveranstaltungen eine Verschulung eintritt, die die Lernfreiheit der Studierenden zur bloßen verbalen Übung macht und zu einer Vereinheitlichung der Studien führt.

Problematisch ist auch das Zulassungsverfahren zu Studien an verschiedenen Universitäten, die vorgeschlagene Neuregelung bringt ein Administrationserschweren - vor allem für den Einzelnen - mit sich.

Keineswegs sichergestellt ist die Möglichkeit einer Ausnützung des gesamtösterreichischen Lehrangebotes.

Jedenfalls ist das Recht des Studierenden zu gewährleisten, Lehrveranstaltungen zu besuchen und darüber Prüfungen abzulegen, die nicht den nach §7 gewählten Studien entsprechen.

Das vorgesehene Zulassungsmodell ist unzumutbar, besonders bei Doppelstudien oder Studien an verschiedenen Universitäten.

Zur Umsetzung dieser Zielvorgaben wäre folgendes Modell denkbar:

Bei den ersten Zulassung folgenden Zulassungsverfahren sollen nur mehr die für das betreffende Studium spezifisch notwendigen Voraussetzungen überprüft werden.

Der Studierende inskribiert die seine Studienrichtung kennzeichnende Kennzahl und hat damit gleichzeitig das gesamte Lehrveranstaltungsangebot der Universität inskribiert. Diese Regelung würde nicht nur eine große Verwaltungsvereinfachung bringen, sondern würde gleichzeitig ein Mindestmaß an Lernfreiheit garantieren.

Zur Ausländerproblematik :

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß das im AHStG wie auch im AUStG geregelte Zulassungsverfahren für Ausländer wiederholt zu massiven Problemen geführt hat. Grundsätzlich ist es uneinsichtig, daß für die Zulassung eines Ausländers als außerordentlicher Hörer dieselben Zulassungsvoraussetzungen bestehen, wie sie für Inländer zur Zulassung als ordentlicher Hörer gelten. Ein weiteres gravierendes Problem stellen die im § 24 Abs.3 geregelten Fristen für Zulassungsanträge von ausländischen Kolleginnen und Kollegen dar (1. September, 1. Februar). Wünschenswert wäre eine Verschiebung um ein Monat, also 1. Oktober und 1. März, eine Maßnahme, die Hand in Hand mit einer personellen Aufstockung der Studienabteilung gehen müßte.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß auch die im AUStG verwendete Terminologie (" Hörer ") der Tatsache Rechnung tragen sollte, daß über 50 % der Studierenden an Österreichs Universitäten Frauen sind.

Detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Passagen des Entwurfs :

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 : Die Phrase " in der jeweils geltenden Fassung " ist unzulässig und daher zu streichen.

§ 2 Abs. 1 Z. 1 : Nach Art. 17 sollte eingefügt werden " und 17 a " (Freiheit von Kunst, weil auch Kunsthochschulen von diesem Gesetz betroffen sind).

§ 2 Abs. 2 : Z. 1 und Z. 2 sollten vertauscht werden, um bestimmten Tendenzen der Verschulung entgegenzuwirken.

§ 3 Abs. 1 : " nach Maßgabe der Studienvorschriften (§ 4) " ist zu streichen.

§ 4 Abs. 1 Z. 8 : Der Passus " und der Themenbereiche " ist zu streichen.

§ 4 Abs. 3 Z. 3 : Der Passus " allenfalls auch die Festsetzung bestimmter zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs. 2) " ist ersatzlos zu streichen. Diese Festsetzung war bisher im Rahmen des Studienplanes geregelt und würde nunmehr durch das BMWF in der Studienordnung festgesetzt werden, was eine Einschränkung der Autonomie darstellen würde.

§ 4 Abs. 3 Z. 4 : Der Passus " die Bezeichnung von " ist zu streichen.

§ 4 Abs. 6 : Der erste Satz hat zu lauten : " Ordentliche Hörer , die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des betreffenden Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, sich in dem auf das Inkrafttreten des Studienplans folgenden Semester diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen oder nach alten Studienvorschriften abzuschließen. "

§ 4 Abs. 7 : " des Namens " ist zu streichen.

§ 4 Abs. 8 : Satz 1 dieses Absatzes ist um Bundeskonferenz und Österreichische Hochschülerschaft zu erweitern, sodaß auch diesen Organen ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 5 : Erstens soll es statt " Hörer " heißen : " Hörer - innen " .

Zweitens sollen die Definitionen des AHStG (§ 9 Abs. 1 und 2) übernommen werden. Die vorgeschlagenen Definitionen sind ungenügend und bringen eine Schlechterstellung .

§ 6 Abs. 2 Z. 2 : Nach " Lehrveranstaltungen " ist " und Prüfungen " einzufügen.

§ 6 Abs.2 Z. 6 : " besuchter " ist zu streichen und durch " von " zu ersetzen.

§ 6 Abs.2 Z.8 u.9: Grundsätzlich begrüßt die ÜH Salzburg die Neuregelung des § 6 Abs. 2 Z. 9 , da sie der Verschulungstendenz entgegentritt und mehr Lernfreiheit garantiert . Bei den Diplomarbeiten sollte man jedoch analog zu den Dissertationen vorgehen , da auch bei Diplomarbeiten der Fall eintreten kann, Daß ein spezielles Thema durch keinen der an der Stammuniversität zur Verfügung

stehenden Universitätslehrer betreut werden kann . Daher ist der Passus " der Universität , an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist " zu ersetzen durch " einer österreichischen Universität " .

Außerdem wird auf die Stellungnahme zu § 31 Abs. 4 u. 7 verwiesen .
Statt " zuständiges Mitglied einer Diplomprüfungskommission (§ 31 Abs. 4) " soll es heißen " einen zuständigen Universitätslehrer " .

§ 7 : Grundsätzlich strebt die Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ein Studienmodell an, das größtmögliche Lernfreiheit garantiert. Daher ist die Zulassung zu einem Studium an mehreren Universitäten zu ermöglichen. Dementsprechend ist im Abs. 2 der dritte Satz , Abs. 3 Z.3 sowie Abs. 4 zu streichen. Darüber hinaus verweisen wir auf die grundsätzliche Stellungnahme zu Zulassungsverfahren.

§ 7 Abs. 1 : Statt " an der " muß es heißen " an einer " .

§ 7 Abs. 2 : Nach Rektor wäre " nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft " anzufügen.

§ 7 Abs. 8 Z. 3 : Hier weisen wir auf die Verbindung zu § 12 Abs. 3 hin . Die mit der Verbindung dieser Regelung entstehende Automatik führt zwangsläufig schon im Normalfall zu Problemen (z. B. Doktoratsstudium nach Diplomstudium).

§ 7 Abs. 9 Z. 3 : Statt " zwei aufeinanderfolgende Semester " muß es heißen " drei aufeinanderfolgende Semester " , da sonst eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung bewirkt würde.

§ 9 Abs. 1 Z. 4 : " und an einer Universität des Heimatstaates " ist zu ersetzen durch " oder an einer Universität ... " .

§ 9 Abs. 2 : " getrennt nach Studienabschnitten " ist zu streichen . Nach dem ersten Satz ist einzufügen : " Beschlüsse über Kontingentierungen der Studienplätze für Ausländer sind nur dort zulässig, wo technische oder räumliche Voraussetzungen eine Begrenzung erfordern. Entwicklungspolitisch relevante Studien dürfen für Studienwerber aus Entwicklungsländern nicht völlig gesperrt werden. "

Der letzte Satz müßte lauten : " Bei nicht ausreichend verfügbaren Studienplätzen erfolgt die Zulassung durch den Rektor unter Berücksichtigung der vorliegenden Leistungsnachweise nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft. "

§ 9 Abs. 6 Z. 3 : Die Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft ist vorzusehen.

§ 10 Abs. 3 : Nach " Berufstätigkeit " ist einzufügen " Präsenz -, Zivil-, oder Entwicklungsdienst . " Ferner muß für diesen Fall eine Stipendienregelung getroffen werden.

§ 12 Abs. 3 : Die hier festgehaltene automatische Exmatrikulation ist überaus problematisch und durch einen Antrag auf Exmatrikulation zu ersetzen. Außerdem verweisen wir auf den Zusammenhang zu § 7 Abs. 8 Z. 3 .

§ 13 : Grundsätzlich ist festzustellen, daß auch eine ärztliche Untersuchung der Lehrenden wünschenswert wäre.

§ 14 : Siehe dazu die allgemeine Stellungnahme zur Inskription .

§ 15 Abs. 2 : Der erste Satz hat zu lauten : " Inskribierten Hörern ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen , die an der Universität angeboten werden, gestattet , sofern nicht für bestimmte Lehrveranstaltungen der Nachweis von Vorkenntnissen oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. "

Unter Verweis auf Abs. 3 ist der Passus " aufgrund der Reihenfolge ... zu berücksichtigen " zu streichen.

§ 16 Abs. 3 : Nach " Abs. 1 " ist " und 2 " zu streichen.

Als neuer Abs. 4 ist einzufügen : " Die Bescheinigungen gemäß Abs. 2 haben die Anzahl der einrechenbaren Semester , alle Teilprüfungen zu den Diplomprüfungen , sowie auf Verlangen des Studierenden auch alle positiv abgelegten Prüfungen und deren Noten zu enthalten. " Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5 .

§ 16 Abs. 3 : Nach " vorgeschriebenen " ist einzufügen " positiv abgelegten " , der Passus " zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist " ist zu streichen.

§ 17 Abs. 1 : Die Hochschülerschaft empfindet es als Zumutung, ein Gutachten ohne Kenntnis der hier angekündigten Verordnung zu erstellen.

§ 17 Abs. 3 : Die Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ist der Auffassung, daß die Erfassung von persönlichen Daten der Studierenden möglichst restriktiv gehandhabt werden muß . Daher sind zu streichen : Z. 3 , Z. 4 , die Passage " Zahl der Kinder des Studierenden , Berufstätigkeit , Studium des Ehegatten " in Z. 5 , Z. 6 . Der vorletzte Satz von Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen .

§ 17 Abs. 4 : " Prüfungsdaten " ist zu streichen, außerdem sollte zum Ausdruck gebracht werden, wie lange die Personaldaten der Studierenden gespeichert bleiben. In jedem Fall sollten sie mit der Exmatrikulation gelöscht werden.

Prinzipiell muß überprüft werden, ob die Vorschriften des § 17 Abs. 3 u. 4 nicht dem Datenschutzgesetz widersprechen. Auf alle Fälle ist ein Rechtsschutzinteresse des Studierenden durch eine geeignete Formulierung zu sichern.

§ 18 Abs. 7 : Eine einfachere und leichter administrierbare Regelung wäre wünschenswert.

§ 18 Abs. 8 : Beim dritten Satz ist folgender Zusatz anzuhängen : " und innerhalb von zwei Monaten auszustellen. "

§ 19 Abs. 1 : " und Doktoratsstudien " ist zu streichen.

§ 20 Abs. 2 : Die letzten zwei Sätze " Der Wechsel eines Wahlfaches .. einmal vorzusehen " ist zu streichen .

§ 20 Abs. 3 : Am Ende des ersten Satzes ist einzufügen: " und können grundsätzlich aus dem gesamten Lehrveranstaltungsangebot der Universität ausgewählt werden. "

§ 21 Abs. 1 : Grundsätzlich erscheint es sinnvoll , zumindest Richtlinien für die methodische und didaktische Gestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen zu formulieren.

§ 21 Abs. 2 : Nach " Vorlesungen " ist einzufügen : " Repetitorien, Konversatorien, Exkursionen und Projektstudien. "

§ 21 Abs. 7 : Nach " sind " ist einzufügen : " tunlichst . "

§ 24 Abs. 1 : Statt " 6. Jänner " muß es heißen : " 7. Jänner . "

§ 24 Abs. 2 : Als vorletzter Satz ist einzufügen : " Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kollegialorgans geschehen. "

§ 24 Abs. 3 : Statt " 1. September " ist zu schreiben : " 1. Oktober " ; der Zusatz am Ende von Abs. 3 " verspätet eingebrachte Inskriptionen sind ungültig " ist zu streichen.

§ 25 Abs. 2 u. 3 : Der § 25 Abs. 2 normiert ein Wahlrecht des Studierenden bezüglich der Einrechnung von Semestern in den jeweiligen Studienabschnitt. Demgegenüber steht der Abs. 3 , der Prüfungen und zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen nur in solchen Semestern ermöglicht, die dem der Prüfung bzw. Lehrveranstaltung entsprechenden Studienabschnitt zugehörig sind.

Diese Gesetzeslage führt in all jenen Fällen notwendigerweise zu Schwierigkeiten , in denen der Studierende im 5. Semester noch nicht alle Anforderungen des (4 Semester dauernden) ersten Abschnitts erfüllt hat. Deshalb ist der Abs.3 ersatzlos zu streichen.

Korrespondierend damit ist im Studienbeihilfengesetz eine Regelung zu formulieren, die die Studienbeihilfenbezugszeit prinzipiell mit Mindeststudienzeit plus 2 Semester normiert. Die Zuordnung der Toleranzsemester zu Studienabschnitten hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen geführt, die durch eine derartige Neuregelung umgangen werden könnten.

§ 26 Abs. 3 : Der Passus " hat auf Ansuchen .. Anhörung des " ist zu streichen, " ist vom " ist einzufügen.

§ 26 Abs. 7 : Der Satz : " Grundsätzlich müssen alle in den besonderen Studiengesetzen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus Pflicht-, Wahl- und Freifächern an der Universität angeboten werden " ist anzufügen.

§ 29 Abs. 6 : Die Hochschülerschaft an der Universität Salzburg begrüßt die Einführung der Möglichkeit , Hausarbeiten in Form von Gruppenarbeiten zu erstellen. Abzulehnen sind jedoch die folgenden , restriktiven Passagen, die die Gruppenarbeit zur Beitragssammlung deklassieren . Daher ist der Passus " wenn .. entspricht " ersatzlos zu streichen.

§ 30 Abs. 4 : Zu streichen : " wenn der Beitrag .. entspricht. "

§ 30 Abs. 5 : Nach dem Wort " Dissertation " im zweiten Satz ist einzufügen: " bzw. der Diplomarbeit ."

§ 31 Abs. 4 : Hier ist zu streichen : " in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und . "

§ 31 Abs. 7 : " in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und "ist zu streichen.

§ 31 Abs. 9 : Im letzten Satz ist " keine einschlägige " zu ersetzen durch " eine fachverwandte ."

§ 31 Abs. 11 : " Nach Maßgabe der persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten " ist zu streichen.

§ 32 : Es wäre zu überlegen, ob nicht der Rechtsschutz bei der Zulassung verbessert werden könnte .

§ 32 Abs. 1 : Statt " zum betreffenden Studium " muß es heißen : " zum Studium. "

§ 32 Abs. 3 : Es kann sich hier nur um die zweite Diplomprüfung handeln. (Begründung : Approbation der Diplomarbeit).

§ 32 Abs. 4 : Der erste Satz hat zu lauten : " Diplomprüfungen und Rigorosen sind ... auszuschreiben . " Der Passus " von persönlichen Vereinbarungen abgesehen " ist zu streichen.

§ 32 Abs. 9 : Dieser Absatz soll lauten : " Prüfungen sind tunlichst zwischen 8 Uhr und 20 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen durchzuführen. "

§ 33 Abs. 1 : Nach " .. .zu beurteilen." soll eingefügt werden : " ausgenommen ist die Beurteilung des Schulpraktikums. "

§ 33 Abs. 2 : Der zweite Satz muß lauten : " Die Noten aus den Prüfungsteilen haben im Hinblick auf die Benotung des gesamten Prüfungsfaches nur provisorischen Charakter ; "

§ 37 Abs. 1 : Die letzten beiden Sätze " Der gleiche akademische Grad ... eines Ehrendoktorates (§ 97 UOG)"werden gestrichen .

§ 38 Abs. 1 : Wird unter Verweis auf die entsprechenden Regelungen in den besonderen Studiengesetzen ersatzlos gestrichen.

§ 38 Abs. 3 : Das Wort " ordentlichen " im ersten Satz ist zu streichen.

§ 39 Abs. 1 : Wie § 38 Abs. 1 , § 39 Abs. 3 wie § 38 Abs. 3 .

§ 46 Abs. 1 :Im Hinblick auf die Gewährleistung der Möglichkeit , ein Studium abschließen zu können, sollte das Rechtsschutzinteresse des Studierenden durch eine geeignete Formulierung gesichert werden.

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen :

§ 1 Abs. 1. lit. b : Anzuführen ist : " Sofern es sich nicht um im Studienplan vorgeschriebene Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen handelt."

Christian Walla
Vorsitzender

Bernhard Sulzer
Studienreferent

Ulli Reiningger
Studienreferat